

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann (Zwickau), Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

– Drucksache 18/4107 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Anrechnung von Zeiten des Mutterschutzes

A. Problem

Bei der abschlagsfreien vorgezogenen Altersrente nach 45 Beitragsjahren werden Zeiten des Beschäftigungsverbots während der Mutterschutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz nicht auf die Wartezeit angerechnet, argumentiert die antragstellende Fraktion. Mütter könnten die Rente für besonders langjährig Versicherte somit im Alter erst deutlich später, unter Umständen gar nicht in Anspruch nehmen.

B. Lösung

Die Initiatoren fordern, dass Zeiten des Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz bei der Anrechnung auf die Wartezeit von 45 Jahren für die Rentenanwartschaft zu berücksichtigen sind. Damit solle sichergestellt werden, dass Müttern aufgrund einer kurzzeitigen Unterbrechung ihrer Erwerbstätigkeit infolge der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzfrist des Mutterschutzes kein Nachteil bei der Inanspruchnahme der abschlagsfreien Altersrente für besonders langjährig Versicherte entstehe.

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Kostenrechnungen wurden nicht angestellt. Insgesamt rechnen die Antragsteller nur mit wenigen Betroffenen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4107 abzulehnen.

Berlin, den 17. Juni 2015

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Kerstin Griese
Vorsitzende

Peter Weiß (Emmendingen)
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Peter Weiß (Emmendingen)

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/4107** ist in der 91. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. März 2015 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen worden.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz vom 20. April 2007 wurde die neue Altersrente für besonders langjährig Versicherte eingeführt, stellt die initierende Fraktion in der Begründung ihres Entwurfs fest. Die Wartezeit betrage hierfür 45 Jahre. Diese Regelung sei im Zuge des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes mit Wirkung zum 1.7.2014 ausgeweitet worden: Hätten zur Erfüllung der Wartezeit von 45 Jahren zuvor lediglich Pflichtbeitragszeiten für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und Pflege gezählt, würden seither auch Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung, Leistungen bei Krankheit und Übergangsgeld angerechnet, soweit sie Pflichtbeitragszeiten oder (beitragsfreie) Anrechnungszeiten seien. Diese neu zu berücksichtigenden Zeiten seien in der Vergangenheit rentenrechtlich unterschiedlich bewertet worden. Damit diese unterschiedliche Berücksichtigung im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung nicht zu Lasten der Versicherten gehe, würden diese Zeiten einer kurzzeitigen Erwerbsunterbrechung bei der Wartezeit von 45 Jahren jetzt ebenfalls berücksichtigt und zwar unabhängig davon, ob sie in der Vergangenheit als Anrechnungszeiten oder als Pflichtbeitragszeiten gewertet würden.

Während die mit dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz eingeführte „Rente ab 63“ nach § 236 SGB VI lediglich übergangsweise gelte, gälten die Änderungen des § 51 Absatz 3a Satz 1 SGB VI auch für die Grundvorschrift der in § 38 SGB VI geregelten Altersrente für besonders langjährig Versicherte dauerhaft. Die volle rentenrechtliche Berücksichtigung der beitragsfreien Anrechnungszeiten der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz sei im Gesetzgebungsverfahren zum RV-Leistungsverbesserungsgesetz unterblieben. Dabei bestehe eine inhaltliche Nähe sowohl zu Arbeitsunfähigkeit (Beschäftigungsverbot) aufgrund Krankheit (Krankengeldbezug) beziehungsweise der Erziehung von Kindern (Berücksichtigungszeit). Beide letztgenannten Zeiten würden aber uneingeschränkt auf die 45 Jahre angerechnet.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4107 in seiner Sitzung am 17. Juni 2015 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4107 in seiner 46. Sitzung am 17. Juni 2015 abschließend beraten. Dabei hat der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** führte aus, dass eine Abfrage bei den zuständigen Institutionen keinen einzigen tatsächlich existierenden Fall für die im vorliegenden Gesetzentwurf beschriebene Konstellation ergeben habe, bei dem allein dieses Problem einschlägig sei. Auch in der Vergangenheit sei der Mutterschutz keine Anrechnungszeit für die Rentenanwartschaft gewesen. Mit einer Änderung würde sich eine grundsätzliche Frage nach der Bewertung von Anwartschaftszeiten unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten stellen. Die Konstellation in der Vorlage sei zudem sehr speziell konstruiert. Wenn man aber für jede spezielle Konstellation das Rentenrecht ändern würde, nähme man in Kauf, es damit zu zerstören.

Die **Fraktion der SPD** kritisierte, dass Frauen oft noch niedrigere Rente als Männer bezögen. Die Ursachen dafür lägen aber regelmäßig nicht im Rentenrecht, sondern in erster Linie im Erwerbsleben. Das beginne schon mit den meist kürzeren Erwerbsbiographien von Frauen. Eine partnerschaftliche Aufteilung der Familienpflichten würde dagegen helfen. U. a. mit dem Entgeltgleichheitsgesetz der Familienministerin habe die Koalition hierfür bereits einen wesentlichen Beitrag geleistet. Sofern jedoch eine vollständige Berücksichtigung der Zeit des Mutterschutzes angestrebt werde, sei es notwendig dies innerhalb der bestehenden Systematik zu regeln und dafür Sorge zu tragen, dass für diese Zeiten auch Beiträge entrichtet würden. Die entscheidende Frage sei also, warum bisher für den Mutterschutz keine Rentenbeiträge entrichtet würden.

Die **Fraktion DIE LINKE**. kritisierte ebenfalls, dass Zeiten des Mutterschutzes nicht in die Wartezeit für die Rente für langjährig Versicherte einbezogen würden. Das müsse geändert werden. Dass diese Konstellation eine Benachteiligung für Frauen bedeute, könne nicht im Sinne des Gesetzgebers sein. Die vorgeschlagene Formulierung für eine Gesetzesänderung sei einfach gefasst und könne einfach umgesetzt werden. Das würde etwas mehr Gerechtigkeit schaffen. Geringe Fallzahlen seien kein Gegenargument, Ungerechtigkeiten zu verhindern.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stimmte der Initiative grundsätzlich zu. Das könne man machen, auch wenn nur wenige Menschen davon betroffen seien. Allerdings gebe es bei der Rente nach 45 Beitragsjahren erheblich gravierendere Gerechtigkeitsprobleme als dieses.

Berlin, den 17. Juni 2015

Peter Weiß (Emmendingen)
Berichtersteller